

Unternehmen:.....

Konto-Nummer:

.....
Anschrift:

01-1-900.0210

**Bitte bei Zahlungen und
Schriftverkehr stets angeben!**

.....
(Straße)

.....
(PLZ)

.....
(Ort)

Tel.:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöffengrund
Neukirchener Straße 5

35641 Schöffengrund

Veranlagungszeitraum
(bitte ankreuzen)

	<u>JAHR</u>		<u>QUARTAL</u>
2004	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>
2005	<input type="checkbox"/>	2.	<input type="checkbox"/>
		3.	<input type="checkbox"/>
		4.	<input type="checkbox"/>

Berichtigt:

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Gemeinde Schöffengrund (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

4. Behandlung des von mir/uns eingelegten Widerspruches für den dieser Erklärung zugrundeliegenden Besteuerungszeitraum:

- Nachdem der Grund meines/unseres Widerspruches durch die Änderung des Besteuerungsmaßstabs mit der Verabschiedung der Ersetzungssatzung der Gemeinde Schöffengrund vom 14. August 2008 entfallen ist, nehme(n) ich/wir meinen/unseren Widerspruch zurück.

- Obwohl der Grund meines Widerspruches durch die Änderung des Besteuerungsmaßstabs mit der Verabschiedung der Ersetzungssatzung der Gemeinde Schöffengrund vom 14. August entfallen ist, halte(n) ich/wir meinen/unseren Widerspruch aufrecht.
Ich/wir bitte(n), über meinen/unseren Widerspruch zu entscheiden.

Auf die Anhörung durch den Anhörungsausschuss

verzichte(n) ich/wir

verzichte(n) ich/wir nicht.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Schöffengrund gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.